

# Aushubinformation bei Bodenaushubdeponien

**Arbeitskreis Baurestmassen – 28.11.2023**

**Dr. Christian Müller**

# Kleinmengenregelung



## § 13 DVO 2008 – Grundlegende Charakterisierung ohne analytische Untersuchung

(1) *In folgenden Fällen sind für die grundlegende Charakterisierung keine analytischen Untersuchungen erforderlich:*

*Z3: 3. nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial, wenn das gesamte als Abfall anfallende Bodenaushubmaterial eines Bauvorhabens **nicht mehr als 2 000 Tonnen** beträgt, auf Basis der Beurteilung der Vornutzung und der lokalen Belastungssituation **keine Hinweise auf Verunreinigungen** vorliegen und seitens des den Aushub vornehmenden Unternehmens bestätigt wird, dass keine **augenscheinlichen Verunreinigungen beim Aushub wahrgenommen** worden sind; das Bodenaushubmaterial von verschiedenen Bauvorhaben darf nicht miteinander vermischt werden;*

# Abfallinformation Kleinmenge – rechtliche Grundlagen



## § 16 DVO 2008 – Verpflichtungen des Abfallbesitzers im Rahmen des Annahmeverfahrens

*(3) Abweichend von Abs. 2 hat der Abfallbesitzer für Abfälle, bei denen gemäß § 13 Abs. 1 Z 1, 3, 5, 6, 7 und 9 für die grundlegende Charakterisierung **keine analytischen Untersuchungen** erforderlich sind, oder für Abfälle gemäß § 13 Abs. 2 dem Deponieinhaber **eine Abfallinformation** zu übermitteln.*

*Die Abfallinformation hat die folgenden Angaben und eine eindeutige Kennung zu enthalten:*

- 1. die Angaben gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 (Anm: Name und Anschrift des Besitzers, Beschreibung des Abfalls, Anfallsort und Herkunft)*
- 2. die geschätzte Masse des Abfalls, die angeliefert werden soll;*
- 3. bei nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial, wenn das gesamte als Abfall anfallende Material eines Bauvorhabens nicht mehr als 2 000 t beträgt, die Herkunft des Abfalls (Adresse oder die Katastralgemeinde und die Parzelle);*
- 4. bei LD-Schlacke und Elektroofenschlacke gemäß § 10b die Dokumentation der Qualitätssicherung.*

# Abfalltechnische Nebenbestimmung 1 Bodenaushubdeponien



*„Bei Deponierung von nicht verunreinigtem Aushubmaterial ist keine analytische Untersuchung erforderlich, wenn das gesamte als Abfall anfallende Bodenaushubmaterial eines Bauvorhabens nicht mehr als 2000 Tonnen beträgt, auf Basis der Beurteilung der Vornutzung und der lokalen Belastungssituation keine Hinweise auf Verunreinigungen vorliegen und seitens des Aushub vornehmenden Unternehmens bestätigt wird, dass keine augenscheinlichen Verunreinigungen beim Aushub wahrgenommen worden sind. **Die Vorerhebung gemäß beiliegenden Vorerhebungsbogen gilt als grundlegende Charakterisierung im Sinne der Bestimmungen der Deponieverordnung 2008 und ist bei Abfallmengen von 750 Tonnen bis max. 2000 Tonnen anzuwenden**“*

# 750 – 2000 t Aushubmaterial/BV: Vorerhebungsbogen



Vorerhebungsboden neu gestaltet, inhaltlich de facto unverändert:



Adobe Acrobat  
Document

## Abfallinformation bei <750 t Aushubmaterial je Bauvorhaben



- DVO 2008 § 16 (3) schreibt Abfallinformation vor
- Zoll kontrolliert mittlerweile auch Vorliegen der Abfallinformation im Zuge der ALSAG-Kontrollen
- Standard-Formulare stehen auf der Homepage des BMK zum Download zur Verfügung
- Für Kleinmengen auf Deponie ist das Formblatt „BAM 2000“ im Umlauf:
- [https://www.bmk.gv.at/themen/klima\\_umwelt/abfall/formulare.html](https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/abfall/formulare.html)
- BAM 2000 ist nicht verpflichtend anzuwenden, aber die Mindestanforderungen der DVO 2008 an die Abfallinformation (siehe oben) sollen vorhanden sein.



Adobe Acrobat  
Document

## Zusammenfassung

### **0 – 750 t nicht verunreinigtes Aushubmaterial aus einem Bauvorhaben**

- Abfallinformation gem. DVO 2008, §16 (3)
- z.B. Formular „BAM 2000“ (Abfallbesitzer, Aushebendes Unternehmen, Bauherr)

### **750 – 2000 t nicht verunreinigtes Aushubmaterial aus einem Bauvorhaben**

- **Vorerhebungsbogen**
- Auszufüllen durch Leiter der Eingangskontrolle, Bauherrn, Aushebendes Unternehmen

### **>2000 t Aushubmaterial aus einem Bauvorhaben**

- Grundlegende Charakterisierung durch befugte Fachperson/Fachanstalt
- Basis dafür ist ebenfalls Abfallinformation des Abfallbesitzers an befugte FP/FA
- Abfallinformation wird idR in den Beurteilungsnachweis aufgenommen
- Ablagerung nur mit gültigem Beurteilungsnachweis

**Danke für Ihre Aufmerksamkeit!**